

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Starnberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
  4. Leistungen des Waschzentrums,
  5. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 29.06.1999 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 26 vom 01.07.1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.09.2012, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 37 vom 12.09.2012, außer Kraft.

Starnberg, 05.07.2016  
Stadt Starnberg

Eva John  
1. Bürgermeisterin

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

---

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 8) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulationen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen ELW	1,60€
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF/Mannschafts- transportwagen MTW	2,80€
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89€
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45€
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,55€
f) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	3,37€
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 20	9,47€
h) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82€
i) ein Rüstwagen RW 2	8,77€
j) ein Versorgungs-LKW	2,10€
k) einen Gerätewagen (Kombi/Sprinter) GW- Sonstige	2,80€
l) ein Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz GW-A/S	1,38€
m) ein Mehrzweckboot MZB	1,23€
n) ein Rettungsboot RTB 2	1,23€
o) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,31€
p) einen Mehrzweckanhänger MZA	0,10€
q) ein Geräteanhänger Ölsperren GA- Ölsp	1,90€
r) ein Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,95€
s) einen Pulverlöschanhänger P 250	0,55€
t) ein Schlauchanhänger SA 400	0,45€
u) einen Notstromanhänger NSA 84 kVA	3,49€
v) einen Stapler	1,17€

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	25,74€
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF/Mannschafts-transportwagen MTW	23,25€
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00€
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86€
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,30€
f) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	63,40€
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 20	162,27€
h) eine Drehleiter DLK 23/12	212,66€
i) einen Rüstwagen RW 2	146,36€
j) einen Versorgungs-LKW	17,38€
k) einen Gerätewagen (Kombi/Sprinter) GW-Sonstige	26,20€
l) einen Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz GW-A/S	13,87€
m) ein Mehrzweckboot MZB	21,58€
n) ein Rettungsboot RTB 2	10,79€
o) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,69€
p) einen Mehrzweckanhänger MZA	1,20€
q) einen Geräteanhänger Ölsperren GA-Ölsp	6,84€
r) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	5,32€
s) einen Pulverlöschanhänger P 250	6,08€
t) einen Schlauchanhänger SA 400	3,80€
u) einen Notstromanhänger NSA 84 kVA	21,96€
v) einen Stapler	15,20€

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Druckschlauch D/C	3,00€
b) ein Druckschlauch B/A	4,00€
c) eine Tauchpumpe TP 2/1	5,00€
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00€
e) eine Tauchpumpe TP 8/1	22,00€
f) eine Tauchpumpe TP 15/1	27,00€
g) eine Schmutzwasserpumpe B 1600 l/min	36,00€
h) eine Schmutzwasserpumpe A 2400 l/min	40,00€
i) eine Tragkraftspritze TS 2/5, 6/5	37,00€
j) eine Tragkraftspritze TS 8/8, TS 10/8	65,00€
k) einen Nass- und Trockensauger	19,00€
l) einen tragbaren Stromerzeuger 3 - 5 KVA	29,00€
m) einen tragbaren Stromerzeuger 6 - 14 KVA	54,00€
n) eine Kabeltrommel (230 Volt)	3,00€
o) eine Kabeltrommel (380 Volt)	5,00€
p) einen Beleuchtungssatz (zwei Scheinwerfer, Aufnahmebrücke, Verteilerbox und Stativ)	13,00€
q) einen Hochleistungslüfter	36,00€
r) einen Mehrzweckzug	23,00€
s) einen Trennschleifer	12,00€
t) eine Kettensäge/Rettungssäge	18,00€
u) ein Brennschneidgerät/Plasmaschneidgerät	21,00€
v) eine Wärmebildkamera	65,00€
w) ein Mehrgasmessgerät	12,00€
x) einen Gerätesatz-Absturzsicherung	29,00€
y) einen Gerätesatz-Wasserrettung	28,00€
z) einen Gerätesatz-Kleintierrettung	8,00€
aa) einen Gerätesatz-Insektenbekämpfung	6,00€
bb) einen Bahnrettungssatz	83,00€
cc) ein Schlauchboot RTB 1	26,00€

#### **4. Geräteüberlassungskosten**

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die

Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) ein Druckschlauch D/C	9,00€
b) ein Druckschlauch B/A	12,00€
c) eine wasserführende Armatur (Strahlrohr, Standrohr oder Verteiler)	18,00€
d) eine Tauchpumpe TP 2/1	27,00€
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	75,00€
f) eine Tauchpumpe TP 8/1	110,00€
g) eine Tauchpumpe TP 15/1	135,00€
h) eine Schmutzwasserpumpe B 1600 l/min	180,00€
i) eine Schmutzwasserpumpe A 2400 l/min	200,00€
j) einen Nass- und Trockensauger	95,00€
k) einen tragbaren Stromerzeuger 3 - 5 KVA	145,00€
l) einen tragbaren Stromerzeuger 6 - 14 KVA	270,00€
m) eine Kabeltrommel (230 Volt)	16,00€
n) eine Kabeltrommel (380 Volt)	25,00€
o) einen Beleuchtungssatz (zwei Scheinwerfer, Aufnahmebrücke, Verteilerbox und Stativ)	75,00€
p) Feuerwehreine/Mehrweckleine	5,00€
q) einen Mehrweckzug	105,00€
r) eine Steckleiter	12,00€
s) eine Grabenbrücke	18,00€
t) eine Schlauchbrücke	9,00€
u) ein Verkehrssicherungsgerät (Blitzleuchte ,Faltdreieck, Leitlegel, oder Warnschild mit Fußplatte)	12,00€
v) eine Löschdecke	2,00€
w) eine Kübelspritze	15,00€
x) einen Handfeuerlöscher	15,00€
y) eine Handscheinwerfer	18,00€

##### **5. Kosten für Leistungen der Atemschutzwerkstatt**

Für die vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfarbeiten an Atemschutzmasken und -geräten bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben (notwendige Ersatzteile werden separat berechnet):

a) Atemschutzmaske	
• Grundreinigung nach Brandeinsatz	5,00€
• Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz oder Übung	10,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 2 Jahre)	8,00€
• Grundüberholung und Prüfung (alle 4 Jahre)	16,00€
b) Pressluftatmer	
• Grundreinigung nach Brandeinsatz	12,00€
• Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz und Übung	18,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 6 Monate)	25,00€
• Grundüberholung Lungenautomat (alle 6 Jahre)	20,00€
• Grundüberholung Pressluftatmer und Lungenautomat (alle 6 Jahre)	40,00€
• für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	16,00€
c) Atemluftflaschen (Füllen)	
• 200 bar - 4 Liter	7,00€
• 300 bar - 2 Liter	5,00€
• 300 bar - 6 Liter / 6,8 Liter	8,00€
d) Chemikalienschutzanzug CSA	
• Übungsanzüge desinfizieren, waschen und trocknen	60,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 12 Monate)	120,00€

## 6. Kosten für Leistungen des Waschzentrums

a) Einsatzjacke/-hose (leicht) waschen, trocknen	6,00€
b) Einsatzjacke/-hose (leicht) imprägnieren	2,00€
c) Einsatzjacke/-hose (leicht) desinfizieren	1,00€
d) Einsatzmantel/Überhose waschen, trocknen	8,00€
e) Einsatzmantel/Überhose imprägnieren	3,00€
f) Einsatzmantel/Überhose desinfizieren	2,00€
g) Flammschutzhaube waschen, trocknen	2,00€

## 7. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Saug- und Druckschläuchen bzw. für Reparaturarbeiten werden folgende Kosten erhoben:

a) Druckschlauch A waschen, prüfen, trocknen, wickeln	12,00€
b) Druckschlauch B/C waschen, prüfen, trocknen, wickeln	8,00€
c) Druckschlauch D waschen, prüfen, trocknen, wickeln	6,00€
d) Kupplung A einbinden	12,00€
e) Kupplung B/C einbinden	10,00€
f) Kupplung D einbinden	8,00€
g) Saugschlauch A/B/C prüfen	4,00€
h) Saug- und Druckschlauch (chemikalienbeständig) waschen, prüfen, trocknen	8,00€
i) Druckschlauch C (mineralölbeständig) waschen, prüfen, trocknen, wickeln	10,00€

## 8. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 8.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 33,02 € erhoben (Personaldurchschnittssatz Stand Januar 2014).

### 8.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € erhoben.



### 8.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Starnberg, 05.07.2016  
Stadt Starnberg

Eva John  
1. Bürgermeisterin